

4. Das Wesen einer sog. Kuponsteuer. Kann der Emittent die von seinem Heimatstaate vermöge der Einführung der Kuponsteuer auf die Einkünfte aus den emittierten Papieren gelegten Steuern dem ausländischen Gläubiger in Abzug bringen, wenn das Schuldverhältnis auf Zahlung im Auslande gestellt ist?

I. Civilsenat. Urth. v. 21. Juni 1888 i. S. Russische Naphtha-Produktionsgesellschaft Gebr. S. (Bekl.) w. D. (Pl.) Rep. I. 150/88.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagte ist eine Aktiengesellschaft, die in Rußland ihren Sitz hat. Sie hat im Jahre 1883/84 mit Genehmigung der russischen Regierung Schuldverschreibungen auf den Inhaber ausgegeben. Dieselben lauteten auf feste Beträge sowohl in Rubel wie in Pfund Sterling, in Reichsmark und in Francs. Nach den auf denselben abgedruckten Anleihebedingungen sollten die Zinsen in St. Petersburg, am Sitze der Verwaltung und im Auslande bei den von der Gesellschaft namhaft zu machenden Bankiers der Gesellschaft gezahlt werden. Mit den Schuldverschreibungen waren auf den Inhaber lautende Zinskoupons ausgegeben, in welchen es hieß: *il sera payé au porteur 7 Rub. 50 Kop. mét. à St. Petersbourg au siège de l'Administration ou 30 fros. = £ 1 4 sh. = 24 Mk. 60 Pf. à l'étranger chez les banquiers de la Société.*

Le Directeur pp.

7 Rub. 50 Kop. mét. = 30 fros. = 1 £ 4 sh. = 24 Mk. 60 Pf.

Die Emission war in der Weise erfolgt, daß die Beklagte 5500 Stück dieser Schuldverschreibungen unter Einräumung des Optionsrechtes noch für einen weiteren Betrag, sodaß damit die ganze Anleihe beinahe erschöpft wurde, der Direktion der Diskontogesellschaft und der Berliner Handelsgesellschaft, beide Institute zu Berlin domiziliert, fest verkauft und sich gegen dieselben verpflichtet hatte, die Zinskoupons und die zur Auslösung gelangenden Schuldverschreibungen ausschließlich bei diesen beiden Instituten zahlbar zu machen und ihnen die zur Einlösung erforderlichen Mittel 14 Tage vor Verfall zu überweisen. Diese beiden Institute hatten aber im Juni 1884 die Schuldverschreibungen in Berlin mittels öffentlicher Stellung zur Subskription auf Grund eines Prospektes verkauft, in welchem sie diese von der Beklagten übernommene Verpflichtung zur Kenntnis brachten.

Am 20. Mai 1885 erging in Rußland eine Kaiserliche Verordnung, „betreffend die Besteuerung der Einkünfte aus Geldkapitalien“. Danach wird die Steuer insbesondere „von den Einkünften aus verzinslichen Papieren, und zwar aus Staats-, Kommunal- und Privatpapieren aller Bezeichnungen“ erhoben. In betreff der Erhebungsart ist für die Steuer von aus zinstragenden Papieren, die von öffentlichen oder privaten Instituten emittiert sind, resultierenden Einnahmen bestimmt, daß sie von der vollen Summe des periodischen Zinsenertrages erhoben werde, der auf die in Umlauf befindlichen

Papiere entfalle, und daß sie durch die erwähnten Institute im Verlaufe eines Monats, von dem für die Auszahlung der festgesetzten Zinsen ab gerechnet, an die Kasse zu entrichten sei. „Hiernach — heißt es — behalten die genannten Institute die von ihnen an den Fiskus eingezahlte Steuer den Empfängern der Zinsen ein“. Von der Veranlagung waren bestimmt bezeichnete Papiere wegen der auf Grund ihrer Emissionsbedingungen zugesicherten Steuerfreiheit ausgeschlossen. Zu denselben gehörten aber die Schuldverschreibungen der Beklagten nicht.

Seit Erlaß dieser Verordnung hat die Beklagte die auf die Zinsen der fraglichen Schuldverschreibungen entfallenden Steuerbeträge den Zinskouponsinhabern von den auszahlenden Beträgen gekürzt und nur den entsprechend geringeren Betrag den beiden Berliner Bankinstituten zur Verfügung gestellt. Kläger, als Inhaber einer größeren Anzahl solcher im April 1887 fällig gewordenen Zinskoupons, erachtet diesen Abzug nicht für berechtigt und hat auf Auszahlung der auf die Steuer einbehaltenen Beträge entsprechend einem bei der Präsentation in Berlin gemachten Vorbehalte gegen die Beklagte in Berlin, wo die Beklagte auch Vermögen hat, Klage erhoben. Die Beklagte wurde nach dem Klagantrage verurteilt, und das Reichsgericht hat ihre Revision gegen das ihre Berufung zurückweisende Urteil zweiter Instanz zurückgewiesen.

Gründe:

„Die Begründung des in Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen Bd. 9 S. 3 flg. abgedruckten Urtheiles beruhte auf den Eigentümlichkeiten des österreichischen Steuergesetzes. Dort ist die sogenannte Kuponsteuer in ein Steuergesetz einbezogen, dessen Prinzip die Besteuerung des Einkommens, nicht des Ertrages, unter ausschließlicher Steuerpflicht der Inländer ist. Deshalb wurde angenommen, daß die nach jenem Gesetze den österreichischen Einkommensteuerepflichtigen als Äquivalent für ihre Pflicht der Besteuerung der Einnahmen ohne Abzug der darauf ruhenden Schuldzinsen gewährte Berechtigung, um diesen Betrag die Gläubigerforderungen zu kürzen, soweit diese auf ausländische Gläubiger zu wirken bestimmt ist, eine unter Eingreifen in das privatrechtliche Verhältnis zwischen Schuldner und Gläubiger dem ersteren gewährte Schuldbverminderung sei, da jene Steuerzahlung nicht als Zahlung einer Steuerschuld des Gläu-

bigers, der nach dem Gesetze als Ausländer nicht steuerpflichtig sei, angesehen werden könnte. Der Revisionsbegründung muß nun zu gegeben werden, daß diese Auffassung auf die hier zu beurteilende russische Verordnung keine Anwendung erleidet, und daß die entgegenstehende Annahme des Berufungsgerichtes ungeachtet der Bestimmungen der §§. 525. 511 C.P.D. nach der Art ihrer Begründung der Prüfung und Beseitigung seitens des Revisionsgerichtes zugänglich ist. In der That beruht die Annahme des Berufungsgerichtes nicht auf dem Inhalte des russischen Gesetzes, das ganz unzweifelhaft, wie auch das Berufungsgericht gar nicht leugnen will, die Einkünfte aus Geldkapitalien, die Einnahmen aus zinstragenden Papieren, die vom Staate oder von öffentlichen oder privaten Instituten emittiert sind, zum Gegenstande hat, sondern auf ganz allgemeinen, aus Grundsätzen des Privatrechtes hergenommenen Erwägungen, daß nämlich das vom Schuldner zur Zahlung der Zinsen des ihm geliehenen Kapitals bestimmte Geld, solange es an den Gläubiger noch nicht ausgezahlt sei, noch im Eigentume des Schuldners bleibe, und daß der Gläubiger sich, solange er noch nicht bezahlt sei, für seine Befriedigung an jedes Objekt des Schuldners, nicht bloß an vom Schuldner etwa bereits für die Zahlung bestimmte Geldstücke, halten könne. Deshalb soll der russische Staat, wenn auch das Gesetz die Einkünfte aus den Geldkapitalien als das Steuerobjekt bezeichnet habe, doch nur den Schuldner dieser Beträge haben besteuern wollen. Diese Auffassung ist prinzipiell unrichtig, indem sie mit civilrechtlichen Begriffen operiert, wo allein öffentlichrechtliche, speziell finanzrechtliche, in Betracht kommen, und verkennet durchaus den Begriff einer Kuponsteuer. Für den steuerrechtlichen Gesichtspunkt kommen Kapital und Einkünfte nur als wirtschaftliche Größen, nicht als Sachgüter im privatrechtlichen Sinne in Betracht. Gewiß ist es vom Standpunkte des privatrechtlichen Begriffes eines Sachgutes aus der Schuldner, welcher das Kapital hat, es benutzt und seinen Ertrag zieht, und der Gläubiger, welcher nur das persönliche Forderungsrecht hat, tritt dadurch in keine Beziehung zu den Sachgütern, welche zum Vermögen des Schuldners gehören oder um welche dieses durch das vom Gläubiger gegebene Darlehn vermehrt worden ist. Aber die Kapitalrentensteuer hat gerade die Kapitalforderungen zum Steuerobjekte, und sie wird in Doktrin und Praxis damit gerechtfertigt, daß die Forderungsrechte

einen ganz wesentlichen Faktor in der Verteilung des nationalen Vermögens ausmachen, daß der Gläubiger an dem Ertrage, welchen der Schuldner bezieht, nach Verhältnis seiner verzinslichen Forderung teilnimmt, folglich auch entsprechend dieser Teilnahme an der Steuerlast teilnehmen müsse. Insbesondere aber ruht nach der Tendenz der Kuponsteuer, mittels welcher die vom Staate oder von in demselben wohnhaften anderen Emittenten ausgegebenen, zur Circulation bestimmten zinstragenden Papiere der Ertragssteuer unterworfen sind, dieselbe gerade auf diesen Papieren, sodaß mittels derselben auch ausländische Besitzer solcher Effekten erfaßt werden sollen, und als die Steuerpflichtigen gelten die Inhaber solcher Effekten, während die Einziehung dieser Steuer nur ohne weiteres an der Steuerquelle, nämlich bei dem Schuldner, erfolgt.

Vgl. Boße, Über Kapitalrentenbesteuerung u. in der Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft Jahrg. 1868 S. 59—61. 73; Adolph Wagner (7. Ausgabe des Rau'schen Lehrbuchs), Finanzwissenschaft II. 2. S. 316 flg.; Derselbe in Schönberg, Handbuch der politischen Ökonomie Bd. 3: Finanzwissenschaft und Verwaltungslehre S. 267 flg.; Roscher, Finanzwissenschaft S. 352. 353; Saling, Börsenpapiere 4. Aufl., bearbeitet von Siegfried Bd. 1 S. 72 flg.

Daß aber die durch die hier in Rede stehende russische Verordnung eingeführte Steuer eine wahre Kuponsteuer ist, kann nach ihrem Inhalte keinem Bedenken unterliegen, wie es denn auch in den Kreisen der Interessenten ganz unzweifelhaft ist.

Vgl. Saling, Börsenjahrbuch 1886/87 Bd. 2 S. 140.

Es handelt sich demnach für die Entscheidung des vorliegenden Streites um die Beantwortung der beiden Fragen, ob seitens des hiesigen Richters die vom russischen Staate nach Emission der hier in Betracht kommenden Papiere auf dieselben gelegte Steuerschuld als den Kläger, der die klagend geltend gemachten Papiere zur Einlösung präsentiert hat und hier ihre Bezahlung verlangt, verbindend anzuerkennen ist, in welchem Falle dann die Beklagte seine Schuld bezahlt hätte, oder ob, wenn dies zu verneinen ist, doch nach dem rechtsgeschäftlichen Verhältnisse des Emittenten zum Gläubiger unter dem Gesichtspunkte von Treu und Glauben etwa der letztere gebunden

schiene, jene Zahlung, die für den Schuldner unentrinnbarer Zwang ist, als ihn berührend gelten zu lassen.

Was die erste Frage anlangt, so ist freilich die Kuponsteuer, auch wenn man von Oesterreich absieht, noch in anderen Ländern, insbesondere in Italien und England, und zwar für einheimische Papiere ohne eine Ausnahme zu Gunsten ausländischer Besitzer, in Geltung, und ihre Berechtigung gerade in betreff ihrer Erstreckung auf ausländische Besitzer wird in Deutschland von hervorragenden Schriftstellern vertreten und damit begründet, daß, wenn der Ausländer sein Kapital im Inlande fruchtbringend anlege, er alsdann auch zur Befriedigung der Bedürfnisse des Staates, dessen Existenz und Einrichtungen er den Ertrag verdanke, beitragen müsse.

Vgl. Boße, a. a. D. S. 73; Adolph Wagner, Finanzwissenschaft a. a. D. S. 316; Roscher, a. a. D. S. 552.

Diese Umstände genügen indessen nicht zur Annahme einer allgemeinen Überzeugung von der Gerechtigkeit dieses Besteuerungsprinzips, auf Grund deren sich solche Besteuerung seitens des Staates, der selbst emittiert hat oder dem der Emittent angehört, mittels des internationalen Rechtsprinzipes des gegenseitigen Entgegenkommens civilisierter und in Frieden lebender Staaten — der sogenannten *comitas* — schlechthin Anerkennung auch seitens jedes anderen Staates, wenn dieser in die Lage kommt, in Bethätigung seiner Rechtsordnung über die Verbindungskraft jener Steuerauflage zu entscheiden, erzwingen könnte.

Die Verteilung einer Ertragssteuer auf denjenigen, der mit gegen Verzinsung geliehenem Kapitale produziert, und den Darleiher des Kapitals erscheint wie ein einfaches und rationelles Prinzip, wenn beide dem Lande angehören, in welchem der Ertrag gemacht wird, da sie eben dann beide als Angehörige dieses Staates verpflichtet sind, zu seiner Erhaltung verhältnismäßig beizutragen, und die einzelne Steuer nur ein Glied des ganzen im Lande herrschenden Steuersystemes ist, durch welches der einzelnen Steuer erst ihre richtige Bedeutung zugewiesen wird. Der Begründung der Heranziehung auch ausländischer Darleiher zu dieser Steuer vom Standpunkte einer steuerlichen Gerechtigkeit,

vgl. übrigens Roscher, a. a. D. S. 556 Note 12,

steht aber ganz erheblich die unleugbare wirtschaftliche Erscheinung entgegen, daß, wenn bei bereits im Staate in Geltung befindlicher Kuponsteuer der Staat selbst oder ein anderer verzinssliche Papiere ausgiebt, es, sofern das Vorhandensein der Steuer nicht geradezu verschwiegen bleibt, dem Emittenten, der sich mit seiner Emission an das Ausland wendet, gar nicht gelingt, die Steuer auf den Gläubiger abzuwälzen, weil ihm der Übernahmepreis bereits entsprechend vermindert wird, und ebenso bei Einführung oder Erhöhung einer Kuponsteuer nach erfolgter Emission für die dem derzeitigen Inhaber folgenden Erwerber der bestimmten Effekten die Steuer gar nicht mehr als eine Besteuerung ihrer Kapitalrente wirkt, weil bereits in dem Erwerbspreise, den sie zahlten, die Minderung des Zinsertrages durch die Steuer zur Geltung kam.

Was in betreff der Steuerpflicht der für eine allgemeinere Circulation bestimmten Verkehrspapiere, sofern sie im Auslande circulieren, für allgemein als gerecht anerkannt gelten soll, das müßte, auch wenn aus Zweckmäßigkeitsgründen die Steuer auf solche Papiere beschränkt wird, prinzipiell seine Rechtfertigung auch für jede Forderung eines ausländischen Gläubigers, die gestundet und verzinsslich ist, sofern der Schuldner nur tatsächlich den Zinsbetrag aus einem Gewerbe oder der Bewirtschaftung eines Grundstückes erringen will, finden. Der Begriff eines „Angelegtseins“ des Kapitals des Gläubigers im Unternehmen des Schuldners“, wenn man ihn überhaupt für ein wahres Schuldverhältnis, bei dem das Zinsrecht des Gläubigers vom Ertrage des Schuldners unabhängig ist, anwenden will, paßt ebensogut auf jedes solches Forderungsrecht. Es möchte doch aber wohl sehr großes Bedenken erregen, es für natürlich zu halten, daß der auswärtige Kaufmann, der dem inländischen den Kaufpreis für gelieferte Waren gegen Verzinsung, vielleicht regelmäßig bis zu bestimmten Abrechnungssterminen, kreditiert, deshalb vom inländischen Staate nach Verhältnis seiner Forderung zu der Steuer herangezogen würde, welche der Staat im Interesse seiner Erhaltung auf die in seinem Bereiche gezogenen Erträge legt.

Gegen die Auffassung der Kuponsteuer als einer vom internationalen Rechtsverkehre als recipiert zu behandelnden Steuer spricht ferner insbesondere der Umstand, daß es an einem Riegel für das vom fremden Staate anzuwendende Steuermaß fehlt, indem das

Steuerrecht schließlich auf eine wirkliche Einziehung des Privateigentums zu Staatsbedürfnissen hinauskommen kann. In dem Umstande, daß die Steuer in gleichem Maße auch den Angehörigen des besteuerten fremden Staates auferlegt sein müßte, kann kein zuverlässiges Zügelungsmittel gefunden werden, da in geldarmen Ländern die Anleihen gerade auf das Kapital des Auslandes gerichtet sind, die sogenannte Gleichheit der In- und Ausländer vor dem Steuergerichte daher eine bloß theoretische zu sein braucht, wie denn im vorliegenden Falle die Anleihe sicher ganz vorwiegend in Deutschland untergebracht ist, sodaß die Wertsminderung infolge der Steuereinführung hauptsächlich Deutsche getroffen hat.

Erheblich kommt aber noch in Betracht, daß es in Deutschland keine Steuer, welche den Ausländer für seine mittels Begründung von Gläubigerrechten bewirkte Kapitalanlage im Inlande trafe, insbesondere auch keine Kuponsteuer, giebt.

Vgl. die Motive zum Entwurfe des Gesetzes betr. die Beseitigung der Doppelbesteuerung, Druckf. des Norddeutschen Reichstages von 1870 Bd. 4 S. 103.

Die beiden preussischen Gesetzentwürfe, betreffend die Einkommensteuer und die Einführung einer Kapitalsteuer, welche am 17. Dezember 1883 dem preussischen Landtage vorgelegt wurden,

vgl. Druckf. des preuß. Abgeordnetenhauses XV. Legisl. - Per. 83/84 2. Session Bd. 2 Nr. 42,

haben nach den §§. 1. 9 des erstgedachten Entwurfes zur Voraussetzung, daß der Berechtigte in betreff der als Einkommen aus Kapitalvermögen geltenden, der Kapitalrentensteuer unterliegenden Zinsen- und Rentenbezüge preussischer Staatsangehöriger ist oder in Preußen wohnt bzw. sich aufhält. Ohne Rücksicht auf solche volle oder zeitweise Staatsangehörigkeit sind Personen nur mit Einkommen aus in Preußen belegenen Grundbesitze oder dafelbst betriebenen Gewerbe, worunter aber nur die Einkünfte des Gewerbetreibenden selbst unter Abzug der von demselben zu zahlenden Schuldzinsen verstanden werden, steuerpflichtig (§§. 3. 5. 11). In den Motiven zum zweitgedachten Entwurfe (S. 27. 28 a. a. D.) werden die Gründe besonders entwickelt, weshalb von der Einführung einer Kuponsteuer trotz der Einfachheit des Steuerverfahrens und der Erfassung ausländischer

Besitzer inländischer Effekten durch dieselbe abgesehen werde, und es wird hierfür besonders hervorgehoben, daß bei schon ausgegebenen Papieren die sogenannte Steuerlast als Wertminderung der Papiere für den Weiterverkauf allein den derzeitigen Besitzer treffe, für die Ausgabe von nicht durchaus marktgängigen Papieren die der Kuponsteuer eigentümliche Erhebung der Steuer beim Schuldner aber geradezu die Überwälzung der Steuer auf den Schuldner provoziere. Bei dieser Lage der deutschen Gesetzgebung enthielte das an den deutschen Richter gestellte Verlangen der Anerkennung der fremden Steuer, soweit es zu Lasten von Deutschen gestellt wird, die Zumutung, unsere Staatsangehörigen zu Gunsten einer Auslandssteuer, von der Ausländer bei uns frei sind, für unseren Staat minder steuerkräftig zu machen.

Als der richtige rechtliche Gesichtspunkt für den Umfang, in welchem wir eine Steuerhoheit des fremden Staates in zur hiesigen Entscheidung stehenden Privatrechtsstreitigkeiten anzuerkennen haben, kann nur erachtet werden, daß nur insoweit der Staat jemandem wirksam eine Steuer auferlegen kann, als er auch die Machtmittel besitzt, sie von ihm einzuziehen. Demnach wird die Begründung der Steuerpflicht gegen einen Staat sowohl für denselben Angehörige in engerem wie in weiterem Sinne wie in bezug auf die Einkünfte aus dem Besitze eines Grundstückes oder dem Betriebe eines Gewerbes auch für Fremde, wenn das Grundstück in dem Staate liegt oder für ihre Rechnung daselbst das Gewerbe betrieben wird, anzuerkennen sein, und unter den Gewerbebetrieb für Rechnung des Fremden wird jede gesellschaftliche Beteiligung desselben daran, diesen Begriff im weitesten Sinne genommen, sodaß auch der Aktionär darunter fällt, zu begreifen sein. Von einer Steuerpflicht, die lediglich auf ein Forderungsrecht, das jemand als Gläubiger gegen den Staat oder einen in demselben eine Wirtschaft oder ein Gewerbe betreibenden Schuldner hat, gegen diesen Staat begründet würde, kann aber nur dann die Rede sein, wenn nach der Natur des Schuldverhältnisses der Gläubiger die Zinsen innerhalb des besteuernenden Staates einzuziehen muß. Alsdann kann man davon ausgehen, daß der betreffende Staat auch die Machtmittel haben werde, dem Gläubiger bei dem Einziehungsgeschäfte den Steuerbetrag abzunehmen, auch wenn dies nur in der Weise geschieht, daß der Betrag dem im Machtbereiche des Staates befindlichen Schuld-

ner abgenommen wird, die Gerichte des Staates aber, vor welche der Gläubigeranspruch eben, weil der Betrag in jenem Staate selbst einzuziehen, naturgemäß gehört, entsprechend dem für sie maßgebenden Steuergesetze die Zahlung als eine für Rechnung des Gläubigers als des Steuerpflichtigen erfolgte anerkennen.

Dagegen trifft dies nicht zu, wenn nach dem Inhalte des Rechtsverhältnisses die Zinszahlungspflicht beim Gläubiger in dessen Lande zu erfüllen ist. Alsdann vermag der fremde Staat dem Gläubiger den Steuerbetrag nicht abzunehmen, und er vermag die Entnahme des Steuerbetrages beim Schuldner als eine vom Schuldner für Rechnung des Gläubigers erfolgende Zahlung mit Wirkung nur insoweit zu qualifizieren, als der Zinsanspruch bei seinen Gerichten verfolgt wird, während er bei einer der Erfüllungspflicht beim Gläubiger entsprechenden Verfolgung des Anspruches vor den Gerichten des Landes des Gläubigers auf die Anerkennung jener Qualifizierung seitens dieses Landes angewiesen ist.

Run handelt es sich allerdings bei der Kuponsteuer nicht um individuell bestimmte Gläubiger. Gleichwohl ist das Ergebnis das nämliche. Denn die hieraus insbesondere für Inhaberpapiere zu ziehende Folgerung, daß die Gläubigerschaft, welche im Papiere beruhe, einheitlich bestimmt werden müsse und in betreff ihrer territorialen Angehörigkeit nur nach dem Lande, in dem der Emittent sein Unternehmen betreibt, bestimmt werden könne, sodas die vorliegenden Papiere russische wären, trifft nicht zu, wenn die Papiere nach Wahl der Inhaber auf eine Präsentation und Zahlung außerhalb dieses Landes gestellt sind. Alsdann sind diese Papiere internationale und entsprechend der Thatfache, daß bei Ausübung der Wahl durch Präsentation außerhalb des Staates, dem der Emittent angehört, diesem Staate die Einwirkung auf das Einlösungsgeschäft entzogen ist, empfangen die Papiere gemäß dem Orte ihrer Präsentation die für die Feststellung des Machtbereiches der Steuergewalt maßgebende territoriale Bestimmtheit. Ob alsdann zur Begründung der den Präsentanten treffenden Steuerpflicht doch noch die Behauptung rechtserheblich wäre, daß der Präsentant selbst oder derjenige, für dessen Rechnung er handle, dem Staate angehöre, der die Steuer aufgelegt hat, kann hier unerörtert bleiben, weil im vorliegenden Falle eine solche Behauptung nicht aufgestellt ist.

Darüber aber, daß die vorliegenden Papiere diesen internationalen Charakter haben, kann ein Zweifel nicht obwalten. Sie sind auf festbestimmte Beträge sowohl in Rubeln wie in Reichsmark, in Francs und in Pfund Sterling ausgestellt und sowohl am Sitze der Verwaltung der Emittentin in Petersburg wie bei Bankiers des Auslandes, welche die Emittentin zu bestimmten Zeiten namhaft zu machen sich verpflichtete, zahlbar gestellt. Der bei weitem größte Teil der ganzen Anleihe wurde durch zwei Berliner Bankinstitute von Berlin aus unter ausdrücklicher Hervorhebung, daß sich die Emittentin ihnen gegenüber verpflichtet hatte, die Zinskoupons wie die zur Rückzahlung gelangenden Obligationen ausschließlich bei diesen beiden Bankinstituten zahlbar zu machen, zur Subskription gestellt.

Daß die hier geltend gemachten Gesichtspunkte den Gläubiger der Steueraufgabe des fremden Staates nicht zu entziehen vermögen, wenn der fremde Staat selbst der Schuldner aus von ihm emittierten Papieren ist, weil der fremde Staat der hiesigen Gerichtsgewalt überhaupt nicht unterworfen werden kann,

vgl. Rassow und Künzel (Gruchot), Beitr. Bd. 26 S. 289 flg., kann ihre Anwendung auf andere Schuldner nicht hindern. Überhaupt ist es sehr wohl denkbar, daß auch, abgesehen von dieser Exemption des fremden Staates von der diesseitigen Gerichtsgewalt, für den fremden Staat als Schuldner andere Gesichtspunkte Platz zu greifen hätten, weil auch diesseits anzuerkennen wäre, daß ein Staat in für seine Gläubiger rechtswirksamer Weise seine Verbindlichkeiten unter anderen Voraussetzungen mindern kann, als dies einem andern Schuldner zustände.

War hiernach die erste aufgestellte Frage zu verneinen, so mußte dies auch in betreff der zweiten geschehen. Aus dem rechtsgeschäftlichen Verhältnisse der Emittentin zum Gläubiger läßt sich kein den letzteren zur Anerkennung des Abzuges verbindender Grund herleiten. Daß die Emittentin dem russischen Gesetze unterliegt, ist ein Geschick, das ihr zu irgend einem vermögensrechtlichen Antheile abzunehmen der Gläubiger keine Verpflichtung hat. Die Emittentin hat dem Gläubiger an Kapital und Zinsen feste Summen versprochen. Daß sie die Zinsen aus einem Geschäftsbetriebe in Rußland herauszuwirtschaften vermag, ist kein das Schuldverhältnis rechtlich affizierendes

Moment. Treffen sie hierbei unvorhergesehene Aufwendungen, so fallen diese ihr selbst bzw. ihren Aktionären, nicht den Obligationeninhabern zur Last. Insbesondere läßt sich die Erwägung, daß bei der Bildung des Emissionspreises für Papiere, deren Emittent ein Ausländer ist oder im Auslande das zur Erzielung der erforderlichen Zahlungen bestimmte Unternehmen betreibt, die größere Unsicherheit der Realisierung, welche eine Rechtsverfolgung im Auslande in sich schließt, bereits in Anschlag kamen, nicht zu der Folgerung verwenden, daß unvorhergesehene Auflagen seitens des Auslandsstaates, denen sich der Schuldner, weil er der Gewalt jenes Staates unterliegt, nicht entziehen kann, vom Gläubiger zu übernehmen sind. An der rechtlichen Verpflichtung des Schuldners, der nicht freiwillig zahlt, dem Gläubiger alle Aufwendungen zu ersetzen, die er zweckmäßigerweise für die erfolgreiche Geltendmachung seines Anspruches im Auslande zur Überwindung der sich ihm dort entgegenstellenden Schwierigkeiten macht, kann nicht gezweifelt werden. Nur die tatsächliche Erschwerung einer Realisierung ist es, die bei der Preisbildung in Anschlag kommt. Einen Einfluß auf den rechtlichen Inhalt der Verpflichtung vermag solche im Preise zum Ausdruck kommende Wertschätzung nicht zu üben.

Wenn schließlich die Beklagte einwendet, Kläger erfahre durch ein Zusprechen der unverkürzten Zinsbeträge eine grundlose Bereicherung und sein Anspruch sei ein doloser, da er die Zinskoupons erst nach Auferlegung der Steuer, und zwar zu einem Preise, bei welchem die auf ihnen ruhende Steuerlast bereits in Anrechnung gebracht sei, gekauft habe, so ist nach dem Wesen des Inhaberpapieres für einen solchen Einwand kein Raum. Mittels des Erwerbes des Inhaberpapieres erwirbt der neue Inhaber das volle, durch dasselbe verbrieftete Recht. Ob bei dem Erwerbe vom Vorbesitzer der Umfang dieses Rechtes geringer, als er in Wirklichkeit ist, angenommen worden und dies bei der Festsetzung des Preises von Einfluß gewesen, ist für den Schuldner des Inhaberpapieres eine gänzlich unerhebliche Thatsache. Daß mittels solchen Erwerbsaktes der Veräußerer sich eine Einschränkung des Inhaltes der Verpflichtung zu Gunsten des Schuldners vom Erwerber hätte versprechen lassen, davon kann nicht die Rede sein. Ebenjowenig hat der Veräußerer von den verbrieften Rechten etwas zurückbehalten. Die Sachlage ist also rechtlich ganz

dieselbe, wie wenn der jetzige Anspruch von demjenigen erhoben würde, der die Zinskoupons zur Zeit des Erlasses des russischen Steuer-
gesetzes besaß."